

**Satzung  
über die Erhebung von Kosten und Gebühren  
in der Stadt Herten  
bei Einsätzen der Feuerwehr  
vom 28.11.2002**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122, SGV NRW 213), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) (SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) (SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Herten unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 1 Satz 2 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

**§ 2  
Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Buchstabe d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage war,
  - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bemessungsgrundlage sind danach, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Dauer des Einsatzes und Art und Anzahl der eingesetzten Mannschaften und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft von Mannschaft und Gerät. Soweit sich der Kostenersatz nach der Zeitdauer richtet, wird jede angefangene Stunde ab 15 Minuten als volle Stunde berechnet.

### **§ 3 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Tarif richtet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe f entsteht die Gebühr, wenn ein Feueralarm durch eine Brandmeldeanlage mehr als dreimal in einem Zeitraum von zwölf Monaten unbegründet bei der Feuerwehr aufläuft und der Betreiber bereits aufgefordert wurde, diesen Mangel abzustellen.

## **§ 6 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 7 Haftung**

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen nach dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 6 gilt entsprechend.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- a) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- b) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herten vom 27.06.2002 und
  - Entgeltordnung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herten vom 14.10.1998 mit Entgelttarif vom 28.06.2001

**Kostentarif vom 28.11.2002  
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und  
Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Herten**

	<b>Maßstab je</b>	<b>Tarif</b>
<b>1. Personaleinsatz</b>		
1.1. Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	Stunde	24,00 €
1.2. Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Stunde	29,00 €
1.3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (außer 1.1 und 1.2) nach Erstattungsanspruch der Arbeitgeber, jedoch mindestens	Stunde	17,00 €
1.4. Brandsicherheitswachen	Stunde	23,00 €
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>		
2.1. Löschfahrzeug		
2.1.1. mit einer Pumpenleistung von 800 l / min.	Stunde	60,00 €
2.1.2. mit einer Pumpenleistung von 1.600 l / min.	Stunde	84,00 €
2.2. Kraftfahrdrehleiter	Stunde	112,00 €
2.3. Rüstwagen	Stunde	97,00 €
2.4. Gerätewagen, Lastkraftwagen	Stunde	60,00 €
2.5. Kommandofahrzeug, Kombi-Fahrzeug, Pkw	Stunde	24,00 €
2.6. Schlauchboot	Stunde	12,00 €
<b>3. Einsatz von Geräten</b>		
3.1. Stromerzeuger	Stunde	15,00 €
3.2. Elektrotauchpumpe	Stunde	12,00 €
3.3. Ölabsauggerät	Stunde	15,00 €
3.4. Umfüllpumpe	Stunde	15,00 €
3.5. Tragkraftspritze	Stunde	24,00 €
3.6. Motorkettensäge	Stunde	12,00 €
3.7. Ölauffangbehälter 3.000 l	Stunde	15,00 €
Für die Inanspruchnahme von Fahrzeuge und Geräten, die nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Fahrzeuge oder Geräte festgesetzten Tarife erhoben.		
<b>4. Verbrauchsmaterial</b>		
Öl-, Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel, Atemluftfilter, Fluchthauben und sonstiges Verbrauchsmaterial werden nach handelsüblichen Preisen, zuzüglich 10 % Verwaltungsgebühr berechnet		
<b>5. Missbrauch</b>		
Missbräuchlichen Alarmierungen bzw. Nutzungen werden nach diesem Kostentarif berechnet.		
Mindestgebühr	je Einsatz	460,00 €